



Frage an Bürgermeister-Stellvertreterin Stadträtin Elke Kahr

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 20. Oktober 2016

von

GR Karl Dreisiebner

Betreff: Umgang mit kritischen Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeister-Stellvertreterin, liebe Elke!

Die Bau- und Anlagenbehörde entscheidet Monat für Monat über eine große Anzahl von Ansuchen für Neubauten, Um- und Ausbauten, aber auch über viele Gebäudeabbrüche. Trotz einer steigenden Verfahrenszahl gilt es für dich als verantwortliche Stadtregerungsreferentin einen guten Überblick über die einlangenden Ansuchen, über die laufenden Verfahren und über die anstehenden Bescheide zu behalten und insbesondere umstrittene ´kritische´ Fälle im Auge zu behalten.

Solche umstrittene, d.h. in der näheren oder weiteren NachbarInnenschaft und Öffentlichkeit kritisch bewertete Ansuchen sind oftmals Projekte, bei denen BauwerberInnen um diverse Ausnahmen ansuchen und diese mitunter auch bewilligt werden. Solche Ausnahmen können vielerlei betreffen. Meist sind solche Ausnahmen und Abweichungen nicht in den wenigen Nachbarrechten des Steiermärkischen Baugesetz (§ 26) als solche aufgeführt und somit auch nicht verhandelbar.

Einige Beispiele dafür sind etwa: § 8 - Freiflächen und Bepflanzungen, § 10 - Kinderspielplätze, § 12 Bauteile vor der Straßenflucht-, Bauflucht- oder Baugrenzlinie, oder - sehr häufig und in der Öffentlichkeit sehr umstritten - die Heranziehung der Ausnahmeregelung im § 89, Abs. 4 - Reduktion der Anzahl der herzustellenden Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Garagen. Dazu kommen noch weitere kritisch betrachtete Punkte wie die Bewilligung einer Bebauungsdichteüberschreitung, Fragen der Gebäudehöhe oder des Bebauungsgrads eines Grundstücks bzw. eines Bauplatzes u.v.a.m.

In diesem Sinne darf ich an dich, sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin, folgende Frage richten:

Nach welchen Kriterien bzw. nach welchen Regeln sind dir als zuständige Referentin zumindest ausgewählte ´kritische´ Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz rechtzeitig vor der Erstellung des Bescheides vorzulegen und mit dir persönlich oder mit den MitarbeiterInnen deines Büros inhaltlich zu diskutieren?